Einwohnergemeinde Bettlach

KANTON solothurn

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutzprojekt Giglerbach Kiessammler Werkhof / Brücke Jurastrasse

Grundriss 1:100

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan Hochwasserschutzprojekt Giglerbach, Kiessammler Werkhof / Brücke Jurastrasse kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach §39 Abs. 4 PBG zu.

Öffentliche Auflage vom bis 9. Mai 2016 bis 7. Juni 2016

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1866 vom 31. Oktober 2016

Der Staatsschreiber:

Publiziert im Amtsblatt Nr. 49 vom 9. Dezember 2016

Index	Datum	Änderungen	ger.	gepr.	gen.
3.	27.02.2017	Genehmigung	zwy		
2.	15.04.2016	Gemäss Bereinigung ARP "Gut zur Auflage"	swc		
1.	17.07.2015	Gemäss Besprechung AFU	swc		
AV- Grundlage vom:		wöchentlich			

Biberist, 17.07.2014
gezeichnet: swc
Grösse: 60 / 147
ver:
gedruckt: 27.FEB.2017 14:39
CAD-File: N:\Bettlach\7834.730_Giglerbach\pläne\7834.730_1.dgn

Plan Nr. 7834.730 / 1

www.bsb-partner.ch
Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00
Oensingen Tel. 062 388 38 38 Fax 062 388 38 00
Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31
Schlieren/Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79
BSB + Partner Ingenieure und Planer

Sonderbauvorschriften kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Kiessammler Werkhof / Brücke Jurastrasse"

Gestützt auf §§44ff und 68ff Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (PBG) vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. März 2013) erlässt das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (BJD) folgenden mit dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Geschiebesammler Kiessammler Werkhof / Brücke Jurastrasse" verbundenen Sonderbauvorschriften.

§1 Zweck

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Kiessammler Werkhof / Brücke Jurastrasse"bezweckt die Sanierung und den Unterhalt des Kiessammlers Giglerbach sowie die Sicherung der Zufahrt zum Werkhof Bettlach. Der Kiessammler soll den Geschiebetrieb von mobilisiertem Geschiebe sowie Holz- und Astmaterial im Falle eines Hochwasserereignisses HQ 30 und seltenerer Ereignissen verbessert werden. Geschiebig sollen kleinere Geschiebemengen ungehindert weitertransportiert werden können. Der bestehende Durchlass bei der Brücke Jurastrasse soll vergrössert und den neuen Randbedingungen angepasst werden.

§2 Geltungsbereich

1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften gelten für den auf dem Plan Nr. 7837.73001 rot punktierten Perimeter.

§3 Bestandteile und Grundlagen

1 Bestandteile des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes sind der Situationsplan, die Querprofile und das Längenprofil, die vorliegenden Sonderbauvorschriften sowie der orientierende Raumplanungsbericht.

2 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Bettlach sowie die einschlägigen übergeordneten kantonalen Bauvorschriften

§2 Geltungsbereich

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften gelten für den auf dem Plan Nr. 7837.73001 rot punktierten Perimeter.

§4 Erschliessung und Begehbarkeit

1 Die Erschliessung des Kiessammlers und des Rückhalteraumes erfolgt ab dem Werkhof Bettlach, Jurastrasse 5.

2 Die Begehbarkeit des Kiessammlers ergibt sich aus der baulichen Gestaltung und der natürlichen Entwicklung. Die Begehbarkeit und Befahrbarkeit muss für den Unterhalt jederzeit möglich sein.

3 Um die Begehbarkeit der Sperre zu unterbinden und die Absturzsicherheit zu gewährleisten, wird im Bereich der westlichen Ufermauer ein Zaun oder ein Geländer verlegt.

§5 Wasserbau, Hochwasserschutz

1 Der Uferbereich des Rückhalteraumes wird beidseitig als Böschung ausgestaltet.

2 Die Funktionalität des Kiessammlers wird auf ein Ereignis HQ300 ausgerichtet. Die Sperre wird so konzipiert, dass ein Überströmen auch im Überlastfall möglich ist.

3 Die Brücke Jurastrasse wird auf ein HQ100 inkl. Freibord dimensioniert.

4 Unterhalb des Kiessammlers wird die Bachsohle mit einer Niederwasserrinne ausgebildet. Im Bereich der neuen Brücke Jurastrasse wird eine Sohlensicherung mit Jurablockstufen erstellt.

§6 Gestaltungsmassnahmen

1 Um die Unterhaltsarbeiten nicht zu erschweren und um möglichst viel Rückhalteraum zu gewährleisten, werden der Uferbereich des Giglerbachs und die Böschungen nicht bepflanzt.

§7 Nutzung

Das Deponieren von Abfällen aller Art, das Errichten von Holzlagern, das Lagern von Kompost, das Errichten von Zäunen und Gartenanlagen sind im Uferbereich und in der Böschung des Giglerbachs nicht zulässig.

§8 Unterhalt

1 Der Rückhalteraum wird zum Unterhalt mindestens einmal jährlich sowie bei Bedarf (z. B. nach einem bedeutenden Hochwasserereignis) vom abgelagerten Geschiebe und angeschwemmten Holz- und Astmaterial befreit.

2 Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Funktionalität des Sammlers zulässig.

3 Der Unterhalt und dessen Finanzierung erfolgen durch die Einwohnergemeinde Bettlach.

§9 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Kiessammler Werkhof / Brücke Jurastrasse"und den Sonderbauvorschriften zulassen, sofern sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§10 Inkrafttreten

Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan „ Kiessammler Werkhof / Brücke Jurastrasse"mit Sonderbauvorschriften tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

